

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt, Grafelde, Segeste, Sellenstedt, Westfeld und Wrisbergholzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen für den oben genannten Friedhof am 12.12.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.060,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.290,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.140,00 € |
| 4. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.950,00 € |
| 5. Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.740,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. Für Familiengrabstätten in Westfeld gilt Nr. 8.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist je Grabstelle 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 4 oder 5 zu entrichten.
8. Bei Familiengrabstätten in Westfeld sind für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO **21,00 € je zur Belegung freigegebenen Grabstelle** zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In allen Grabgebühren ist der Preis für das Öffnen und Schließen des Grabes bei der Beerdigung nicht enthalten. Diese Kosten stellt der beauftragte Unternehmer den Angehörigen direkt in Rechnung. Die Friedhofsverwaltung hat darauf keinen Einfluss.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals : | 40,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : | 2,00 € |

III. Namensplatten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Beschaffung und Verlegung einer steinernen Namensplatte für <u>einstellige</u> Rasengrabstätten (400 x 300 x 40 mm) : | 400,00 € |
| 2. Beschaffung und Verlegung von steinernen Namensplatte(n) für <u>zweistellige</u> Rasengrabstätten | |
| a) Steinplatte mit den Maßen 600 x 400 x 60 mm : | 680,00 € |
| b) zwei Steinplatten mit den Maßen 400 x 300 x 40 mm (eine Platte wird zur Kennzeichnung der Grabstelle zunächst ohne Beschriftung verlegt) : | 630,00 € |
| 3. Nachbeschriftung von Steinplatten bei mehrstelligen Rasengrabstätten | |
| a) Abholung, Nachbeschriftung und Neuverlegung zu Nr. 2a) : | 470,00 € |
| b) Abholung, Nachbeschriftung und Neuverlegung zu Nr. 2b) : | 310,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen sowie für die Wartung und Neuanschaffung von Friedhofsinventar erhoben und beträgt für ein Jahr - je Grabstelle - :

15,00 €

V. Gebühren für die Nutzung von Friedhofskapellen und Kirchen

1. Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapellen werden von der politischen Gemeinde erhoben und abgerechnet.
2. Die Nutzungsgebühr für Trauerfeiern aus einer Kirche heraus, sofern die Kirchennutzung vom Kirchenvorstand zugelassen wird, beträgt : 100,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

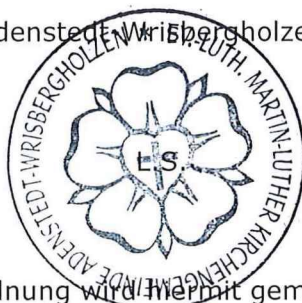
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung **mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig treten die bisher für jeden einzelnen Friedhof geltenden Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Vr. *Lothar Luben*, den *12.12.2019*

Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen
Der Kirchenvorstand

Lothar Luben
Vorsitzende/r



[Signature]
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *16.12.2019*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter

